

Anzeigebblatt

für die Erzdiözese Freiburg.

Nr. 26.

Mittwoch, den 12. Dezember

1900.

Erzbischöfliche Verordnung.

Die Erhebung allgemeiner Kirchensteuer betreffend.

Thomas

durch Gottes Erbarmung und des heiligen apostolischen Stuhles Gnade

Erzbischof von Freiburg,

Metropolit der Oberrheinischen Kirchenprovinz, Chronassistent Seiner
Heiligkeit des Papstes und Comes Romanus.

Auf Grund der Beschlüsse der Katholischen Kirchensteuervertretung vom 6., 7. und 8. November d. Js. und der hiezu gemäß Art. 21 und 22 des Gesetzes vom 18. Juni 1892, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betreffend, mit Staatsministerial-Entscheidung d. d. Schloß Baden, den 28. November d. Js. Nr. 1096 erteilten Staatsgenehmigung genehmigen, verordnen und verkündigen Wir zum Vollzug, was folgt:

1. Für allgemeine kirchliche Bedürfnisse des badischen Theils der Erzdiözese Freiburg sind für die Jahre 1900, 1901 und 1902 zur Deckung eines Gesamtbedarfes von jährlich **444 346 M.** unter Anwendung des gesetzlichen Maßsatzes an Allgemeiner Kirchensteuer zu erheben:

- | | | | |
|---|-----|---|------------|
| a) von den Kapitalrentensteuernkapitalien | 1 | ℒ | von 100 M. |
| b) von Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapitalien | 1,5 | ℒ | von 100 M. |
| c) von den Einkommensteuereinschlägen | 20 | ℒ | von 100 M. |

2. Die Verwendung dieser Steuererträge erfolgt nach Maßgabe des aufgelegt gewesenen Voranschlages, jedoch mit folgenden Aenderungen:

- Eine Erübrigung an Position 5 kann auf Position 9 verwendet werden;
- zu Position 8 wird in Beilage 3 (S. 93 des Voranschlages) die Anforderung Ord.-Ziff. 1 für eine Vikarsstelle in Baden durch eine Bewilligung in gleicher Höhe für eine solche in Rehl ersetzt;
- Position 9 erhält die Fassung:

„Ortszulage zum tarifmäßigen Einkommen der Pfarrgeistlichen (Dompräbendare, Pfarrer, Pfarrverweser und Kuraten)

a) in den der Städte-Ordnung unterstellten Städten, sowie in Durlach, Lörrach, Offenburg und Rastatt“

und es werden die Abzüge in den Erläuterungen 2 und 3 zu a) an den Schluß des Ganzen als sich auch auf b) und c) beziehend gesetzt und beigefügt:

„Die Posten sind gegenseitig übertragbar“;

- d) In Position 15 sind zu verwenden
- | | | | | |
|--|-----------|--------|--------|---------------------|
| | für 1900 | 1901 | 1902 | 1 Jahr Durchschnitt |
| | M. 58 000 | 54 000 | 56 000 | 56 000 |
- e) in Position 16 werden statt je 14 000 M. nur je 10 000 M. eingesetzt und die Abstriche auf Position 15 verwendet;
- f) in Position 17 werden für das Jahr 1900 statt 12 000 M. nur 6000 M., im Jahresdurchschnitt statt 4000 M. nur 2000 M. eingesetzt und die Abstriche auf Position 15 verwendet;
- g) zu Position 18 werden für den Buchhalter der Allgemeinen Kirchensteuerkasse die Gehaltsätze nach lit. G. Ord.-Ziff. 5 des staatlichen Gehaltstarißs bewilligt.

3. Die Beschlußfassung bezüglich der Position 4 (jährlich 130 000 M. zur Aufbesserung des Pfründeeinkommens der Inhaber von Pfarrpfründen) und der Position 18 des Voranschlages (Anstellung des Vorstandes der Allgemeinen Kirchensteuerkasse nach Gehaltsklasse D 1 und des Buchhalters derselben Kasse nach Gehaltsklasse G 5 des staatlichen Gehaltstarißs) ist gemäß Art. 22 des Gesetzes, § 2 Ziff. 4 der landesherrlichen Verordnung vom 17. Dezember 1892 erfolgt und staatlich genehmigt.

Freiburg, den 6. Dezember 1900.

‡ Thomas,
Erzbischof.

Die Erhebung allgemeiner Kirchensteuer betreffend.

Bekanntmachung.

Nr. 12402. Nach unserem Antrag ist das auf Grund des Voranschlages der Allgemeinen Kirchensteuer für das Jahr 1900 gefertigte Hauptsteuerregister von dem Großherzoglichen Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts mit Erlaß vom 3. d. Mts. Nr. 38328 auf Grund des Artikels 23 des Gesetzes vom 18. Juni 1892, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betreffend, mit folgenden Gesamtschmumen für vollzugoreif erklärt worden:

a) Steuerkapitalien und Anschläge der Ortseingewohner:	
Kapitalrentensteuerkapital	471 346 810 M.
Grund-, Häuser- und Gefällsteuerkapitalien	1 052 274 030 "
Gewerbesteuerkapitalien	164 573 500 "
Einkommensteueranschläge	101 504 010 "
b) Steuerkapitalien und Anschläge der Auswärtigen:	
Grund-, Häuser- und Gefällsteuerkapitalien	71 763 150 M.
Gewerbesteuerkapitalien	7 989 950 "
c) Summe der Steuerbeiträge:	

444 731 M. 46 S.

Hiernach wird nunmehr gemäß Artikel 23 Absatz 2 des cit. Gesetzes die Erhebung der Allgemeinen Kirchensteuer bei den einzelnen Pflchtigen angeordnet.

Freiburg, den 7. Dezember 1900.

‡ Thomas,
Erzbischof.